



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Hinweise

**zu Anmeldung und Betrieb von BOS-
Funkanlagen der Feuerwehren**

(Hinweise BOS-Funkanlagen)

vom 13.03.2009 - Az.: 14-12 / 0268.1/2 -

1. Allgemeines

Die Verwaltungsvorschrift für BOS-Funkanlagen der Feuerwehren (VwV BOS-Funkanlagen) vom 24. November 2000, Az.: 5-0268.1/2, ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 außer Kraft getreten. Die weiterhin gültigen Regelungen des Bundesrechts über Anmeldung und Betrieb von Funkanlagen werden im folgenden in diesen Hinweisen erläutert, um den Anwendern beim Betrieb der Anlagen Rechtssicherheit zu gewähren.

Auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) hat das Bundesministerium des Innern die für die Anmeldung und Genehmigung von BOS-Funkanlagen gültige Richtlinie „Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) - BOS-Funkrichtlinie“ - eingeführt. Die zuständige Bundesnetzagentur (BNetzA) hat diese Richtlinie für ihre Außenstellen als „Arbeitsanweisung für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) - ArbAnwBOS-Funk -“ in Kraft gesetzt.

2. Grundsätzliches Verfahren

Funkanlagen dürfen erst nach einer Frequenzzuteilung betrieben werden, die den Antragsteller berechtigt, mit seinen Funkanlagen bestimmte Frequenzen zu nutzen. Die Frequenzzuteilung ersetzt die früher notwendige Genehmigung für jede einzelne Funkanlage. Die Frequenzzuteilung wird von der BNetzA für ein Funknetz erteilt. Die Daten einer Funkanlage sind dabei Bestandteil der Frequenzzuteilung. Funknetze im Sinne der Frequenzzuteilung sind Funkanlagen, die jeweils auf der gleichen Frequenz bzw. dem gleichen Frequenzpaar (Kanal) betrieben werden. Die Betreiber benötigen für jeden Kanal jeweils eine eigene Frequenzzuteilung. Diese sind bei den Gemeinden der Betriebskanal, der Lokalkanal und der Einsatzstellenfunkkanal (2m-Bereich); bei den Landkreisen (bzw. Leitstellen) der Betriebskanal, der Leitkanal, der Einsatzstellenfunkkanal für die kreiseigenen Handsprechfunkgeräte, der Alarmierungskanal für die Digitale Alarmierung sowie der Kanal für die Luftbeobachtung. Frequenzzuteilungen für weitere Kanäle werden durch die Regierungspräsidien und das Innenministerium veranlasst. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Funkanlage ohne Frequenzzuteilung gemäß TKG eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

3. Verfahren bei der Neueinrichtung von Funkanlagen

3.1. Ortsfeste Funkanlagen

Für Funknetze mit ortsfester Funkanlage ist die Frequenzzuteilung mit dem als Anlage 6 zur BOS-Funkrichtlinie abgedruckten Formblatt zu beantragen (Antrag auf Frequenzzuteilung). Dieses Formblatt ist bei der zuständigen Außenstelle der BNetzA erhältlich. Bei Einrichtung zusätzlicher ortsfester Funkanlagen in einem Funknetz, für das bereits eine Frequenzzuteilung erfolgt ist, ist genauso zu verfahren. Der Antragsteller erhält dann eine neue „Urkunde Frequenzzuteilung“ mit einer erweiterten „Anlage Funkstellendaten“.

3.2. Antragsverfahren

Die kreisangehörigen Gemeinden senden für jede neue ortsfeste Funkanlage den „Antrag auf Frequenzzuteilung“ über das Landratsamt - die Stadt- und Landkreise unmittelbar - über das Regierungspräsidium, Referat 14, an das Innenministerium Baden-Württemberg, Referat 52. Sofern das Innenministerium den Antrag befürwortet, leitet es den Antrag zur Zustimmung an das Bundesministerium des Innern weiter. Der mit Zustimmungsvermerk des Bundesministeriums des Innern versehene Antrag wird vom Innenministerium an das Regierungspräsidium zurückgesandt. Das Regierungspräsidium sendet diesen Antrag an die zuständige Außenstelle der BNetzA. Von dort erhält der Antragsteller die „Urkunde Frequenzzuteilung,, für das jeweilige Funknetz.

3.3. Mobile Funkanlagen

3.3.1 Funknetze ohne ortsfeste Funkanlage

Für Funknetze ohne ortsfeste Funkanlage, zum Beispiel Handsprechfunkgeräte im 2-m-Bereich, ist ebenfalls eine Frequenzzuteilung erforderlich. Bei erstmaliger Beantragung dieser Frequenzzuteilung ist entsprechend den Nummern 3.1 und 3.2 zu verfahren. Der Antrag und die Frequenzzuteilung werden hierbei auf eines der mobilen Geräte bezogen.

3.3.2 Funknetze mit ortsfester Funkanlage

In Funknetzen mit ortsfester Funkanlage ist gemäß dem Wortlaut der bereits vorliegenden Frequenzzuteilungsurkunde der Betrieb einer unbestimmten Anzahl von mobilen Funkanlagen (Fahrzeug-Funkanlagen, tragbare Funkanlagen) gestattet. Eine zusätzliche Anmeldung dieser mobilen Funkanlagen ist daher nicht erforderlich.

4. Änderungen bei Funkanlagen

Bei Änderungen an der mobilen Funkanlage, auf die sich die Frequenzzuteilung bezieht und bei Änderungen an jeder ortsfesten Funkanlage ist ein Änderungsantrag gemäß Anlage 6 zur BOS-Funkrichtlinie mit den neuen Daten (Geräteart, Antennenanlage, etc.) zu stellen (zum Verfahren siehe Nummer 3).

5. Abmeldung von Funkanlagen

Bei Abmeldung einer ortsfesten Funkanlage bzw. der mobilen Funkanlage, auf die sich die Frequenzzuteilung bezieht, ist die „Urkunde Frequenzzuteilung“ der ausstellenden Außenstelle der BNetzA zurückzusenden. Dem Innenministerium ist über das Regierungspräsidium eine Kopie der Urkunde und des Anschreibens an die Bundesnetzagentur zuzusenden.

6. Jährliche Meldungen

Die Bundesnetzagentur verlangt eine jährliche Übersicht von mobilen Funkanlagen nach dem Stand vom 31. Dezember, getrennt nach Fahrzeugfunkanlagen und Handsprechfunkgeräten. Diese wird der Jahresstatistik der Feuerwehren entnommen. Auf deren exakte Führung ist daher zu achten.

7. Standortbescheinigung

Sofern die Frequenzzuteilung für das Betreiben einer ortsfesten Sendefunkanlage beantragt wird, die mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von 10 Watt (EIRP) und mehr - das ist die Regel - betrieben werden soll, ist für den Betrieb neben der Frequenzzuteilung eine ebenfalls von der BNetzA ausgestellte „Bescheinigung für feste Funksendestellen bezüglich des zu gewährleistenden Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern“ erforderlich. Ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von größer oder gleich 10 Watt unterliegen nach dem TKG in Verbindung mit der Telekommunikationszulassungsverordnung (TKZulV) dem Standortbescheinigungsverfahren. Danach wird jede einzelne ortsfeste Sendefunkanlage auf die Einhaltung der Personenschutz- und Herzschrittmacher-Grenzwerte überprüft und ein einzuhaltender Sicherheitsabstand zum gesamten Standort der Anlage festgelegt. Die BNetzA bestätigt die Einhaltung der geforderten Grenzwerte. Erst dann darf eine ortsfeste Sendefunkanlage in Betrieb genommen werden.

8. Nützliche Links

Bundesnetzagentur:

<http://www.bundesnetzagentur.de>

Antrag auf Frequenzzuteilung:

<http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/9256.pdf>

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Frequenzzuteilung:

<http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/9258.pdf>

Merkblatt Standortbescheinigung:

<http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/619.pdf>

Antrag Standortbescheinigung:

<http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/568.pdf>